



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Patzelt, Julius: Die ungarische Verfassungskrise

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erfüllung entgegengeführt hat. Aber auch auf dem Wege zur Höhe ihrer Entwicklung wird die deutsche Flotte niemals aufhören, den Idealen des deutschen Volkes beigezählt zu werden, das an ihr hängen wird mit all der Liebe, die es der stolzen Erfüllung eines schönen Jugendtraums zuzuwenden berechtigt ist. Die Flotte ist es, von deren Masten die Flagge als ein Wahrzeichen nationaler Blüte und Größe winkt, die Flotte, die dem Deutschen auch in den fernsten Ländern den festen Händedruck der Heimat und die Bürgerschaft bringt: Du hast ein Vaterland!

h. J.



Die ungarische Verfassungskrise

Von Julius Pagelt in Wien



Das ungarische Abgeordnetenhaus ist beinahe seit einem Jahre arbeitsunfähig. Trotz einer scheinbar riesigen Mehrheit hat die Opposition schon drei Ministerien gestürzt, aus dem Kampf um die Erhöhung des Rekrutenkontingents entwickelte sich ein heftiger Streit um die gemeinsame Armee und zugleich eine Verfassungskrise, die den Rahmen der seit 1867 geltenden dualistischen Organisation der Monarchie zu sprengen droht. Für das Ausland vielleicht überraschend, sind diese Zustände tatsächlich doch in der innerpolitischen Entwicklung Ungarns seit dem Jahre 1867 begründet.

Nach dem Jahre 1848 waren bekanntlich die Krone und die magyarische Nation darüber in Streit geraten, ob die Verfassung von 1848 für Ungarn noch zu Recht bestehe oder nicht. Die Krone verneinte diese Frage, während die Nation an der Kontinuität dieser Verfassung festhielt. Im Jahre 1867 kam endlich auf folgender Grundlage ein Vergleich zustande: Die Krone erkannte die staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns an und genehmigte die Einführung eines verantwortlichen Ministeriums, wogegen die magyarische Nation die Notwendigkeit anerkannte, eine Reihe die Gesamtmonarchie betreffender Angelegenheiten (äußere Politik, Heerwesen und gemeinsame Finanzen) im Einverständnis mit Österreich zu behandeln, und das Majestätsrecht auf die Führung, das Kommando und die innere Organisation der gemeinsamen Armee nicht mehr anzweifelte (Paragraph 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes). Die liberalen und die konservativen Gruppen des ungarischen Reichstags hatten diesen Ausgleich rückhaltlos anerkannt, nur die äußerste Linke verwarf ihn, indem sie die bedingungslose Wiederherstellung der Verfassung von 1848 forderte. Gewiß war damals die Mehrheit der „Nation“ auf der Seite der Anhänger des „Ausgleichs“, und er schien für alle Zeiten gesichert zu sein, als Mitte der sechziger Jahre die große Krise in der seit 1867 in Ungarn herrschenden liberalen Partei durch den Eintritt eines Teils der staatsrechtlichen Opposition unter Koloman Tiszas Führung in die Regierungspartei beendet wurde. Jedoch Tisza selbst war im Herzen kein grundsätzlicher und aufrichtiger Anhänger der Gesetzgebung von 1867 geworden. Indem er

deutlich aussprach, daß Ungarn an ihr solange unverbrüchlich festhalten werde, als es den Interessen des ungarischen Staates entspreche, hatte er die 1867 geschaffne staatsrechtliche Grundlage als etwas veränderliches hingestellt, und wenn ihm auch die ihm klare Notwendigkeit, daß das Magyarentum Hand in Hand mit der Krone gehn müsse, wenn es seine Herrschaft über die nichtmagyarische Mehrheit der Bevölkerung des Landes sichern wolle, einen Bruch mit der Gesetzgebung von 1867 nicht als wünschenswert erscheinen ließ, so verrieten die ungarischen Regierungskreise seitdem doch jederzeit das Bestreben, sie allmählich mit Elementen der Verfassung von 1848 zu durchsetzen. Diese beschränkende Treue Tiszas gegen den Ausgleich wurde dadurch belohnt, daß die Krone ihm in der Durchführung seines innerpolitischen Programms völlig freie Hand ließ. Er selbst hatte es mit den wenigen Worten skizziert: Die nichtmagyarischen Volksstämme müssen als nationale Eigenarten vernichtet werden.

An sich war die Politik Koloman Tiszas durchaus klar und folgerichtig: erst mußte unter Duldung der Krone durch Aufsaugung und Vernichtung der nichtmagyarischen Nationalitäten der magyarische Nationalstaat geschaffen und erst dann mit der Krone im Sinne der Verfassung von 1848 abgerechnet werden. Aber Tisza hatte die organisatorische Kraft des Magyarentums überschätzt. Er selbst ging zwar festen Schrittes seinen Weg. Mit derselben Brutalität, mit der er den Siebenbürger Sachsen ihre verbrieften Rechte nahm, die Rumänen unterdrückte, Serben und Kroaten verhegte und Slowaken und Ruthenen in einem erbarmungswürdigen Kulturzustand erhielt, suchte er auch die staatsrechtliche Opposition, die sich als Unabhängigkeitspartei konstituiert hatte, als zurzeit schädlich und seine weitsehbigen Pläne störend niederzuzwingen. Das gelang ihm jedoch nicht. Gerade weil die magyarische Öffentlichkeit Tisza als keinen aufrichtigen Anhänger des Ausgleichs kannte, gewann die Unabhängigkeitspartei immer mehr an Boden, indem sie, von der Teilnahme an der Regierung beharrlich ausgeschlossen, Tiszas vorsichtige, aber folgerichtige Politik als eine Nachgiebigkeit gegenüber der „Wiener Camarilla“ agitatorisch gegen die Regierungspartei verwertete. Diese fühlte mit der Zeit auch, daß man die Opposition irgendwie beschäftigen müsse, um sie von ihrer unzeitgemäßen staatsrechtlichen Agitation abzulenken. In der kirchenpolitischen Reform, die von den zumeist extrem liberalen Elementen der Unabhängigkeitspartei gefordert wurde, glaubte man, das geeignete Mittel hierfür gefunden zu haben; die beabsichtigte Wirkung blieb jedoch aus, die Unabhängigkeitspartei akzeptierte das Dargebotne, ohne doch nur einen Augenblick ihr staatsrechtliches Ziel: die Wiederherstellung der Verfassung von 1848, aus dem Auge zu lassen. Mitten zwischen der Regierungspartei und der Unabhängigkeitspartei trat nun eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten Ungarns immer mehr in den Vordergrund: Graf Albert Apponyi.

Einer katholisch-konservativen Familie entsprossen, in der korrupten, modernen magyarischen Gesellschaft eine seltene Erscheinung moralischer Reinheit, ein feingebildeter Geist, der mit einem grüblerischen Gemüt unbezähmbaren Ehrgeiz verbindet, mußte Graf Apponyi im politischen Leben zu einem

Theoretiker werden. Es wäre schwer zu sagen, was Graf Apponyi wollte, als er seinerzeit die gemäßigte Opposition um sich scharte. Jahrelang ein beredter Anwalt der Reinigung des öffentlichen Lebens in Ungarn von allen unlautern Elementen, kam er damit — wegen der landesüblichen Verhältnisse, unter denen der magyarische Kleinadel die Politik als Geschäft zu betrachten gelernt hatte — auf keinen grünen Zweig. Schon damals aber begann Graf Apponyi, die steigende Hinneigung des Magyarentums zu der Verfassung von 1848 erkennend, sich immer mehr der staatsrechtlichen Auffassung der Unabhängigkeitspartei zu nähern. Allerdings war er weit davon entfernt, ihre Taktik zu billigen, er wollte keinen Bruch mit der Verfassung. Nach der Theorie, die er sich zurechtgelegt hatte, enthielt sie schon alle Elemente eines selbständigen Ungarns mit der dekorativen Spitze eines kraft- und machtlosen Königtums; und es bedurfte nach seiner Ansicht nur einer nachdrücklichen Politik der regierenden Partei, daß sich diese Reime entwickelten.

Der Unterschied zwischen dem Praktiker Koloman Tisza und dem Theoretiker Apponyi bestand also darin, daß Tisza erst nach völliger Unterdrückung der nichtmagyarischen Bevölkerung an die Auseinandersetzung mit der Krone gehn wollte, während Apponyi vor allem die Erweiterung der Rechte der „Nation“ gegenüber der Krone festzustellen suchte, und zwar zunächst in der Armeefrage, denn — so hatte einst der Abgeordnete Ötvös von der Unabhängigkeitspartei erklärt: „Wenn wir einmal ein schlagfertiges nationales Heer haben, dann wird auch das Einvernehmen zwischen der Nation und der Armee hergestellt sein.“

Zunächst fand Graf Apponyi allerdings noch in einem Schüler Tiszas, dem ehemaligen „Pascha von Bistritz“ Baron Desider Banffy, ein Hindernis auf seinem Wege. Politisch weit weniger bedeutend als Tisza, aber noch im Besitze seiner vollen körperlichen Kraft und von verblüffender Rücksichtslosigkeit, die bald zu roher Brutalität ausartete, ging Banffy, als er im Jahre 1894 zur Führung der Geschäfte berufen worden war, unverweilt daran, Ungarn im Geiste Tiszas zu verwalten — regieren kann man nicht sagen — und jedes sich ihm auf diesem Wege entgegenstellende Hindernis niederzuwerfen. Er wurde nicht nur für die Nichtmagyaren ein Tyrann, sondern auch für die magyarische Opposition. Die Gewaltherrschaft muß in einem konstitutionellen Staate natürlich zur Wahlfälschung im größten Stil führen. Auch in dem Ungarn vor Banffy war das nichts ungewohntes. Auch damals hatte die von magyarischen Händen geleitete Verwaltung auf Grund eines künstlichen Wahlmodus die Wahlen in weit mehr als hundert Bezirken gefälscht und dadurch die Nichtmagyaren vom ungarischen Abgeordnetenhaus ausgeschlossen; auch Koloman Tisza hatte einmal, als sich eine antisemitische Bewegung zu zeigen begann, die Wähler einfach durch Pulver und Blei zur Reason bringen lassen; unter Banffy wurden jedoch diese Gewalttaten bis aufs äußerste gesteigert, und sein Sturz war in der Hauptsache die Folge seiner Wahlpraktiken vom Jahre 1896. Soweit nichtmagyarische Bezirke in Betracht kamen, hätte die Opposition, den Grafen Apponyi miteingeschlossen, nicht den leisesten Protest gegen die Banffysche Wahlpolitik erhoben, aber er hatte auch die

Opposition, die sich fast ausschließlich aus magharischen Bezirken rekrutierte, zu zertrümmern versucht. Dadurch zur Raserei getrieben, begann sie zu obstruieren, und Banffy fiel, nachdem Herr von Szell, zur Kabinettsbildung berufen, den parlamentarischen Frieden dadurch wiederhergestellt hatte, daß er der Unabhängigkeitspartei und der unter der Führung des Grafen Apponyi stehenden Nationalpartei gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung der Wahlfreiheit gewährleistete. Um sich aber gegen Überraschungen durch die Tisza-Banffysche Fraktion innerhalb der Regierungspartei zu schützen, nahm er zugleich die Apponyische Nationalpartei in die Regierungspartei auf. Dieses Szellsche „Paktum“ schuf zwar eine äußerlich imposante Majorität, wurde jedoch auch der unmittelbare Ausgangspunkt der gegenwärtigen Verfassungskrise.

Das Endziel Tiszas und Banffys auf der einen, und das Apponyis und der Unabhängigkeitspartei auf der andern Seite stimmen überein: die Wiederherstellung der Verfassung von 1848. Wäre Banffy am Ruder geblieben, dann wäre der Ausbruch der Verfassungskrise noch um Jahre hinausgeschoben worden, durch seinen Sturz, durch die Vereinigung der Nationalpartei mit der Regierungspartei und durch die die Wahlfreiheit sichernden Gesetze mußte ihr Ausbruch beschleunigt werden, denn nur Wahlfälschungen konnten es verhindern, daß sich die revolutionäre Entwicklung im Schoße des Magharentums nicht vorzeitig in der Zusammensetzung des ungarischen Abgeordnetenhauses zeigte.

Nach den Banffyschen Wahlen (1896) hatten, abgesehen von den Abgeordneten für Kroatien, die liberale Regierungspartei 290, der Kossuthistische Flügel der Unabhängigkeitspartei an 50, die Ugronsche Fraktion derselben Partei nur 7, die Nationalpartei 33 und die katholische Volkspartei 23 Mann. Nach der Bildung des Kabinetts Szell und vor den Wahlen von 1901 hatte die Regierungspartei infolge der Vereinigung mit den Leuten Apponyis über 320 Mann, also mehr als drei Viertel des ganzen Hauses. Jeder unbefangene Kenner der ungarischen Verhältnisse konnte schon damals voraussagen, daß die mittlerweile geschaffnen Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit bei den nächsten Wahlen eine außerordentliche Stärkung der staatsrechtlichen Opposition bewirken würden. Und so geschah es auch. Nach den Wahlen von 1901 hatte die Kossuthpartei 78 (+ 28), die Ugronpartei 10 (+ 3), die Volkspartei 21 (— 2) und die Regierungspartei 283 (— 35) Mann, während zugleich 11 unabhängige Sachsen, 5 Slawen und ein Rumäne den Reichstag betraten. Die dadurch hervorgerufene Veränderung in der Zusammensetzung des Hauses wird aber aus diesen Zahlen insofern nicht ganz klar, als der Gesamtverlust der Regierungspartei wohl 40, der Verlust der alten, vor der Vereinigung mit der Apponyipartei 290 Mann starken liberalen Partei 71 Mandate betrug, die mit Ausnahme der 17 an die Nichtmagyaren gefallenen Mandate an die Apponyigruppe und an die Unabhängigkeitspartei, also an die verhüllte und offene staatsrechtliche Opposition abgegeben wurden. Geht schon daraus hervor, daß sich das Magharentum in revolutionärer Richtung entwickelt, so wird dies noch auffälliger, wenn man die Aufteilung der Mandate betrachtet.

Vergleicht man die Wahlkarte mit der Nationalitätenkarte Ungarns

(Kroatien ausgenommen, dessen Abgeordnete von dem kroatischen Landtag in das ungarische Abgeordnetenhaus entsandt werden), so ergibt sich, daß von den 413 Mandaten 396 in magyarischen Händen sind, obgleich auch nach der bestehenden künstlichen Wahlbezirkseinteilung nicht weniger als 140 Wahlbezirke durchaus oder zum allergrößten Teil von Nichtmagyaren besetzt sind (58 rumänisch, 30 deutsch, 34 slowakisch, 9 ruthenisch und 9 südslowakisch). Von diesen 140 Wahlbezirken werden jedoch nur 17 von Deutschen, Slaven und Rumänen vertreten, während 123 in magyarischen Händen sind, und zwar zu mehr als drei Vierteln in den Händen der Regierungspartei, oder noch genauer gesagt in den Händen der alten liberalen (Tisza-Banffy) Partei, die sich mithin fast zur Hälfte nur noch aus magyarischen Wahlbezirken rekrutiert, während die Mehrheit dieser magyarischen Bezirke schon jetzt Männer der staatsrechtlichen Opposition, sei es von der Farbe Kossuths, Apponyis oder Ugrons, in das ungarische Abgeordnetenhaus schickt. Erwägt man aber, daß auch bei den Szellschen Wahlen, also unter einem damals staatsrechtlich nicht oppositionellen Ministerium, von einer Wahlfreiheit in den nichtmagyarischen Bezirken nur in vereinzelten Fällen die Rede sein konnte, mithin dort Regierungskandidaten einfach oktroyiert wurden, und die Verwaltung auch in den magyarischen Wahlbezirken die Regierungskandidaten begünstigte, so kann man sich ungefähr einen Begriff davon machen, wie das ungarische Abgeordnetenhaus aussehen würde, wenn Apponyi an die Regierung käme: alle mit Hilfe der Regierung gewählten Abgeordneten würden aus Furcht vor Neuwahlen sofort von der alten liberalen Partei abfallen und in das Lager Apponyis übertreten.

Diese Sachlage muß man sich vor Augen halten, daß man begreift, wie die einst so mächtige altliberale Partei im ungarischen Abgeordnetenhaus im Lauf der letzten Jahre zermürbt worden ist. Weil ihr Bestehn von jeher zum großen Teil auf der Fälschung der Wahlen beruhte, mußte das Gesetz über die Reinheit der Wahlen ihren Bestand insofern erschüttern, als in den magyarischen Bezirken der staatsrechtlich oppositionelle, revolutionäre Geist des Magyarentums immer stärker zum Ausdruck kam. Die weitere Folge davon war, daß die altliberale Partei in ihren politischen Grundsätzen wankend wurde und das Bestreben verriet, zur Sicherung ihrer Mandate mit der staatsrechtlichen Opposition an Radikalismus zu konkurrieren. Daraus erklärt es sich, daß die altliberale Partei beinahe ein Jahr lang im ungarischen Abgeordnetenhaus die Obstruktion und einen diese offen begünstigenden Präsidenten ertrug und in voller Auflösung ist, weil ihre Mehrheit, um sich nicht den Wind der Volksgunst aus den Segeln nehmen zu lassen, ebenso wie die staatsrechtliche Opposition den klaren Inhalt der Gesetzgebung von 1867 zu leugnen begann. Der Sturz Banffys und seiner Verwaltungsart, die Vereinigung der Apponyipartei mit der liberalen Partei, das Gesetz über die Freiheit der Wahlen und endlich der Ausfall der Wahlen von 1901 selbst haben also den Ausbruch der wahrscheinlich über die Zukunft der Monarchie entscheidenden Verfassungskrise bewirkt. Ob Graf Apponyi bei seinem Eintritt in die Regierungspartei Herrn von Szell Bedingungen staatsrechtlicher Natur gestellt hat oder nicht,

ist ohne Belang; jedenfalls hat Graf Apponyi nicht gesäumt, der Unabhängigkeitspartei — wie er sich selbst einmal ausgedrückt hat — innerhalb der Regierungspartei bessere Dienste zu leisten, als es ihm außerhalb von ihr möglich gewesen war. Ein Anlaß hierzu fand sich bald.

Der damalige Ministerpräsident Herr von Szell, kein Mann der Tat, wohl aber ein Mann fein ausgeklügelter Kompromisse, glaubte durch die Heranziehung Apponyis die Regierungsmehrheit von neuem konsolidiert zu haben, und so war es ausschließlich seine Sorge, durch die zarteste, liebevollste Behandlung der Anhänger Apponyis diese an die Majorität zu fesseln und durch persönliche Beziehungen zu einer Schar von nicht immer einwandfreien Zeitungsreportern — auch für die Popularisierung seines großen Versöhnungswerkes zu sorgen. Auch die Opposition ließ er nicht unberücksichtigt. Allerdings dachte er nicht daran, ihr, die durch eine fünfunddreißigjährige Herrschaft der liberalen Partei ausgehungert war, irgend einen Knochen hinzuwerfen und sie dadurch von ihren staatsrechtlichen Bestrebungen abzulenken, aber er bereitete mit ihr alle Aktionen der Regierung vor und steigerte dadurch ihr Selbstbewußtsein, während er sich zugleich durch seine Haltung gegenüber den Apponyianern, der Presse und der Unabhängigkeitspartei die eigne altliberale Partei entfremdete, die sich von den Ansichten des Ministerpräsidenten immer später und immer mangelhafter unterrichtet fand als alle Welt. Die altliberale Partei, der Zahl nach immer noch weitaus die stärkste Gruppe im ungarischen Abgeordnetenhaufe, wurde dadurch nicht nur tief verstimmt, sondern überdies in ihrem Zusammenhang gelockert, als an die Regierung Aufgaben herantraten, deren Erledigung gerade eine straffe Zusammenfassung der Regierungspartei zur Voraussetzung hatten. Das Rekrutenkontingent (die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaft) sollte erhöht werden. Mit einer geradezu namenlosen Ungeschicklichkeit — Herr von Szell hatte dagegen nichts einzuwenden — hatte die Kriegsverwaltung es zunächst versucht, die Erhöhung durch stärkere Heranziehung der Ersatzreservisten zu bewirken. Eine Erklärung dieses Vorgehens kann nur in der Überzeugung der leitenden Wiener Kreise gesucht werden, daß die Erhöhung des Rekrutenkontingents von den Magyaren zu neuen Erpressungen werde benutzt werden. Man hatte nicht den Mut, diesen die Stirn zu bieten und die Erhöhung in der Form der Erneuerung des Wehrgesetzes auf zehn Jahre, wie das früher üblich war, zu verlangen, sondern beschied sich damit, auf einem Umwege die Vermehrung für ein Jahr zu erlangen. In Pest, wo die staatsrechtliche Opposition nur auf einen Anlaß wartete, die Armee als das Rückgrat des Ausgleichs anzugreifen, beilte man sich, aus diesem Fehler Nutzen zu ziehen. Man ließ Sturm, die Vorlage mußte zurückgezogen werden, und seit dieser Zeit blieb die Armee-frage im ungarischen Abgeordnetenhaufe auf der Tagesordnung. Ein an sich unbedeutender Anlaß ließ schon damals einen deutlichen Überblick über die staatsrechtliche Gruppierung der Parteien und den Grafen Apponyi als den geistigen Leiter der Bewegung erkennen. Der der Unabhängigkeitspartei angehörende Abgeordnete Nefsi, ein junger Advokat, der den politischen Radikalismus als den besten Weg zu einem einträglichen Kundenkreis betrachtete,

hatte bei der Enthüllung des Matthiasdenkmals in Klausenburg Demonstrationen gegen das ausgerückte Militär geleitet, als dessen Musik beim Erscheinen des Erzherzogs Joseph die reglementmäßig vorgeschriebene Ehrenbezeugung leistete, nämlich die Haydn'sche Volkshymne spielte. Da Messfi auch die Offiziercharge hatte, leitete das militärische Ehrengericht gegen ihn die Untersuchung ein. Messfi dagegen beeilte sich, den Fall vor das Abgeordnetenhaus zu bringen und über Verletzung seiner Immunität zu klagen. Seine Parteigenossen verlangten in formeller Beziehung, daß ohne Zustimmung des Hauses die Untersuchung des militärischen Ehrengerichts nicht weitergeführt werden dürfe. Da beging nun die Regierung den verhängnisvollen Fehler, „um des lieben Friedens willen“ in dieser scheinbar formellen Frage nachzugeben. Das Bestreben des Ministerpräsidenten von Szell, sich bei dieser Gelegenheit des Landwehrministers Freiherrn von Fejervary, auf dessen Einfluß bei Hof er eifersüchtig war, zu entledigen, mag dabei mitgespielt haben. Auf jeden Fall hatte diese Nachgiebigkeit der staatsrechtlichen Opposition Terrain gegeben; Freiherr von Fejervary erklärte zwar unmittelbar darauf mit aner kennenswerthem Mut im Abgeordnetenhause, daß laut Paragraph 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes die Führung der Armee und die Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere zu den Majestätsrechten gehörten, und daß sich das Abgeordnetenhaus zu einem Konvent umwandeln würde, wenn es diese Rechte für sich in Anspruch nähme — aber Graf Apponyi schloß den Zwischenfall mit der hinterhältigen Erklärung, daß er den Äußerungen des Ministers nicht entnehmen könne, daß sich die militärischen Behörden den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nicht unbedingt zu fügen hätten. In Wien konnte man sich nicht dazu entschließen, auf eine sofortige Korrektur dieser verfassungswidrigen Äußerungen des Präsidenten des ungarischen Abgeordnetenhauses zu dringen, und auch Herr von Szell hatte nicht den Mut dazu. Dem Grafen Apponyi entgegentreten hieße ja das Werk zerstören, auf das Herr von Szell am stolzesten war: die Vereinigung der liberalen Partei mit der Apponyigruppe. Graf Apponyi und mit ihm die gesamte staatsrechtliche Opposition gewannen infolge dieses Veräumnisses eine feste Grundlage zu dem Angriff auf den Paragraphen 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes, das heißt, sie hatten ihn in einem konkreten Falle schon in sein Gegenteil verkehrt.

Graf Apponyi hatte schon im Januar d. J. seine militärischen Forderungen folgendermaßen formuliert: Alle ungarländischen Offiziere sind in die ungarischen Regimenter zurückzuversetzen, die „nationale“ Embleme und Fahnen zu erhalten haben, in denen die staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns ihren Ausdruck findet; alle nicht ungarländischen Offiziere in den ungarischen Regimentern seien zu verpflichten, innerhalb eines gewissen Zeitraums die ungarische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und endlich sei in den ungarischen Regimentern die magyarische Kommandosprache einzuführen. — Daß diese Forderungen insgesamt sofort verwirklicht werden sollen, darauf legte Graf Apponyi kein Gewicht, die Hauptsache war ihm, daß die Krone ihre grundsätzliche Berechtigung anerkenne, das heißt einer Auslegung des Paragraphen 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes in dem Sinne zustimme, daß die dort aufgezählten Majestäts-

rechte nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt unter Mitwirkung verantwortlicher ungarischer Minister ausgeübt werden können. Dieser vielberufene Paragraph 11 hat folgenden Wortlaut: „Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät in betreff des Kriegswesens wird alles dasjenige, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teils der gesamten Armee Bezug hat, als der Verfügung Seiner Majestät zustehend erkannt.“ — Der Sinn dieser Bestimmung ist: über alles, was die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der Armee betrifft, hat der Monarch allein zu bestimmen. Dieser Sinn wird noch klarer dadurch, daß in den folgenden Paragraphen im Gegensatz zu den in Paragraph 11 aufgezählten Majestätsrechten alle die Armeeangelegenheiten aufgezählt werden, deren Ordnung dem Zusammenwirken der Parlamente und der Krone überlassen bleibt.

Graf Apponyi will nun aus den in Betracht kommenden absoluten Majestätsrechten verfassungsmäßige in dem Sinne machen, daß sie nur durch verantwortliche Minister ausgeübt werden dürfen, die nach magyarischer Auffassung wiederum nichts anderes sein dürfen, als Beauftragte der jeweiligen Parlamentsmehrheit. Der Verfassungskonflikt in Ungarn spitzte sich also in einen Streit des Parlaments mit der Krone um die Oberhoheit über die ungarischen Regimenter zu, zumal da ein großer Teil der Regierungspartei der Auffassung Apponyis zuneigte. Herrn von Szells Plan, die Obstruktion durch „passive Resistenz“ zu brechen, war darum von vornherein aussichtslos. Stand er wirklich, wie er behauptete, und wie man ihm glauben darf, auf der Seite der Krone, dann konnte er nur dadurch ihr Recht und seine Anschauung zur Geltung bringen, daß er die wirklich verfassungstreuen Elemente um sich sammelte und sie gegen die Opposition führte. Wenigstens hätte das eine klare Situation geschaffen und verhindert, daß die Krone in den Sommermonaten Konzessionen auf Konzessionen in der Armeefrage machte, wofür sie nur Niederlage auf Niederlage erleiden mußte. Embleme und Fahnen für die ungarischen Regimenter, die Zurückversetzung der ungarischen Offiziere, eine Vorzugsstellung der magyarischen Sprache in dem neuen Militärstraßprozeß, die Vermehrung der Stützplätze an den Militärbildungsanstalten und endlich die Einführung der magyarischen Unterrichtssprache in einer Anzahl von Gegenständen an diesen Anstalten war zugestanden worden, ohne daß damit ein Erfolg erreicht worden wäre; im Gegenteil, die Opposition war dadurch nur ermutigt worden, denn sie obstruierte nunmehr nicht nur die Erhöhung des Rekrutenkontingents, sondern auch das alte Kontingent.

Da erschien plötzlich der Armeebefehl von Chlopy, worin der Kaiser erklärte, daß er die Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit der Armee aufrechterhalten und von seinen durch die Verfassung verbrieften Rechten über die Armee nichts opfern werde. In Pest war man konsterniert; seit 35 Jahren hatte man eine solche feste Sprache vom Kaiser nicht vernommen, man zerbrach sich den Kopf darüber, wer der „schlechte“ Ratgeber des Kaisers bei diesem Akt gewesen sei, aber man fühlte um so deutlicher den Ernst der Lage, als in den Schlußsätzen

des Armeebefehls von Chlopy ein Appell an alle Volksstämme Ungarns herausklang. Ein halbes Jahr früher hätte eine Kundgebung wie diese wahrscheinlich die Obstruktion niedergeschlagen, weil sie den gemäßigten Elementen im ungarischen Abgeordnetenhaus einen Rückhalt gegeben hätte, aber auch noch im September hätte sie die Entwirrung befördert, wenn man in Wien fest geblieben wäre. Es ist anzunehmen, daß man sich in Wien, als der Armeebefehl vorbereitet wurde, nicht klar darüber war, was zu geschehen habe, wenn er nicht sofort die niederschlagende Wirkung ausüben sollte; anders kann man es sich wenigstens nicht erklären, daß der mittlerweile in Wien erschienene ungarische Ministerpräsident Graf Khuen mit einem Reskript nach Pest zurückfuhr, das gewissermaßen die Sprache des Chlopyer Armeebefehls vor der „Nation“ entschuldigte. Das war eine sich wahrscheinlich aus der Unsicherheit über die weiter zu ergreifenden Maßnahmen ergebende Inkonzsequenz, die zur Folge hatte, daß der Chlopyer Armeebefehl zwar nicht zum Gegenstand der parlamentarischen Kritik gemacht wurde, aber nur auf Grund eines Beschlusses der Regierungspartei, worin ausdrücklich die Apponyische Auffassung über den Paragraphen 11 des Ausgleichsgesetzes ausgedrückt war. Damit war der Armeebefehl wirkungslos gemacht, die Dinge standen genau auf demselben Punkte wie vor seiner Erlassung, ja sie standen noch schlechter durch den Sturz des neuerdings zur Kabinettsbildung berufenen Grafen Khuen: die Auflösung der alten liberalen Partei war vollendet, Graf Julius Andrássy und Graf Stephan Tisza geboten zwar noch über ihre persönlichen Anhänger, eine politische Organisation hatte innerhalb der Regierungspartei aber nur noch die Gruppe Apponyis, der es deshalb gelang, allmählich die ganze Regierungspartei samt den persönlichen Gegnern Apponyis in den Bannkreis ihrer staatsrechtlichen Anschauungen zu ziehen. Hatte die Regierungspartei bisher die Obstruktion der Opposition geduldet, so begann sie jetzt selbst zu obstruieren, und zwar gegen die Krone, indem sie die Bildung eines verantwortlichen Ministeriums verweigerte, wenn nicht der Kaiser zuvor grundsätzlich auf seine in Paragraph 11 des ungarischen Ausgleichsgesetzes verbrieften Majestätsrechte verzichtete.

Nach der Lage der Dinge bieten sich der Krone zwei Möglichkeiten: entweder sie setzt den Kampf um ihre Rechte und um die Einheit der Armee fort, oder sie kapituliert und beruft ein Kabinett, dem sie als Patengeschenk die Oberhoheit über die ungarischen Regimenter in die Wiege legt. Damit würde der Friede in Ungarn vorläufig allerdings wiederhergestellt, jedoch auch die Verfassung von 1867 preisgegeben sein, und zwar nicht nur für ihre Reservatrechte der Armee gegenüber, sondern auch für jede Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften, ausgenommen die der Dynastie. Denn wenn nicht Ungarn — das aus wirtschaftlichen Gründen die gänzliche Trennung von Österreich noch nicht wünschen kann —, so würde doch Österreich das Tischtuch zerschneiden, nachdem durch die Konzessionen wegen der Armee ohnehin das Rückgrat der Realunion zwischen beiden Reichshälften gebrochen wäre.

Wie es heißt, sei nun der Kaiser entschlossen, nicht nachzugeben, sondern dem Plane geneigt, die Kabinettsbildung einem „starken Mann“ anzuvertrauen,

dem die Aufgabe ziele, die Reste der alten Tisza-Banffygruppe zusammenzufassen als den Kern einer gegebenenfalls durch Neuwahlen zu schaffenden Majorität. Ein ganz aussichtsloser Plan. Man scheint in Wien noch immer nicht zu erkennen, daß sich die dabei in Betracht kommende altliberale, vom Geiste Koloman Tiszas und Banffys erfüllte Fraktion in ihren Zielen nicht grundsätzlich von der staatsrechtlichen Opposition unterscheidet, sondern mit ihr nur nicht wegen der Reihenfolge der zum unabhängigen ungarischen Nationalstaat führenden Stationen übereinstimmt. Die Reorganisation der altliberalen Partei und ihr Sieg über die Obstruktion würde augenblicklich die Verfassungskrise zwar beseitigen und für ein paar Jahre Ruhe schaffen, schließlich aber doch wieder zur Aufrollung der Verfassungsfrage führen. Aber es ist auch wenig wahrscheinlich, daß es dem Sohne Koloman Tiszas, dem Grafen Stephan Tisza, gelingen sollte, aus dem Trümmerhaufen der altliberalen Partei eine leistungsfähige Majorität zu formieren oder sie durch Neuwahlen zu schaffen. Schon bei den letzten Wahlen im Jahre 1901 ist die Regierungspartei in einigen nichtmagyarischen Bezirken, wo also allein die Stimmen der öffentlichen magyarischen Beamten den Ausschlag gaben, der Unabhängigkeitspartei unterlegen, ein deutlicher Beweis dafür, daß der ungarische Verwaltungsorganismus schon tief von der staatsrechtlichen Opposition durchsetzt ist. Seitdem haben sich in der Provinz wiederholt Beamte an die Spitze der Steuerverweigerer gestellt, sodaß man annehmen kann, daß Neuwahlen, auch von der kräftigen Hand Stephan Tiszas geleitet, eher eine Stärkung als eine Schwächung der Opposition ergeben würden. Aber auch noch ein anderer Umstand ist hierbei in Rechnung zu ziehen. Die zehn Millionen Nichtmagyaren, die in Ungarn leben, sind zweifellos der Dynastie ergeben, sie halten vom „Kaiser“ mehr als vom „König“ und haben oft ihre Treue mit ihrem Blute besiegelt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen würden sie aber nicht einen Finger rühren, in den Kampf der Krone mit der staatsrechtlichen Opposition einzugreifen, wenn nicht die Krone mit ihrer der brutalsten Unterdrückung der Nichtmagyaren freie Hand gebenden Politik bricht. Und kann man auch vernünftigerweise von ihnen verlangen, daß sie sich für die Krone exponieren, ohne irgend eine Gewähr dafür zu haben, daß sich die Krone auch ihrer annimmt? Weder unter den Rumänen und Sachsen und Schwaben, noch unter den Slowaken, Ruthenen und Südslawen Ungarns stützt man heute auch nur auf eine Spur einer irredentistischen Bewegung; wohl aber beschäftigt sie immer stärker der Gedanke, ob es nationalpolitisch nicht klüger sei, bei Wahlen die Unabhängigkeitspartei zu fördern, in der Annahme, daß dadurch die Los-trennung von Österreich und die Bildung eines selbständigen ungarischen Staats beschleunigt würden, der unter den gegebenen Verhältnissen kein starkes Gebilde sein könnte, und worin die nichtmagyarischen Nationalitäten um so eher zur Geltung gelangen könnten.

Wenn man also in Wien glaubt, daß die Nichtmagyaren in Ungarn im Fall von Neuwahlen entweder die ungarische Regierungspartei gegen die Opposition unterstützen oder sich mit aller Wucht für eigne nationale Kandidaten in den Wahlkampf stürzen werden, auch wenn ein außerparlamentarisches

Ministerium etwa unter einem General mit der Durchführung von Neuwahlen betraut würde, so ist man in einem verhängnisvollen Irrtum. Um die politische Kraft der Nichtmagyaren dem Staatszweck dienstbar zu machen, müßte man sie erst von den Fesseln befreien, in die die magyarische Verwaltung sie geschlagen hat. Kein Rumäne oder Slowak wird für einen kaisertreuen Kandidaten seines Stammes agitieren, wenn er weiß, daß er nach der Wahl der rohen Willkür der magyarischen Beamten preisgegeben ist, die Stimme der nichtmagyarischen Wählerschaft kann aber auch so lange gar nicht zur Geltung kommen, als die Bestimmungen des ungarischen Wahlgesetzes bestehn bleiben, die die — obgleich schon jetzt wahlberechtigten — Nichtmagyaren systematisch von der Ausübung ihres Wahlrechts ausschließen. In einem Land ohne entsprechende Kommunikationen ist zum Beispiel die Bestimmung, daß jeder Wahlbezirk nur einen Wahlort hat, von weittragender Bedeutung, die ganz jedoch nur dann erkannt wird, wenn man weiß, daß diese Wahlorte in den nichtmagyarischen Bezirken in der Regel kleine weltvergeffene Nester sind und oft nicht im Zentrum, sondern an dem äußersten Ende des Bezirks liegen, jedoch einen Stab magyarischer Beamten beherbergen, der natürlich die Wahl beherrscht.

Neuwahlen allein, gleichviel unter welchem Ministerium, werden also die Lage nicht verbessern, sondern noch verschlechtern. Ein magyarischer Parlamentarier brächte es nicht über sich, die Nichtmagyaren zu Worte kommen zu lassen; aber auch wenn die Krone einen Vertrauensmann fände, der entschlossen wäre, in allen Bezirken die Freiheit der Wahl zu sichern, so würde die bestehende Wahlordnung ihn daran hindern. Es gibt in Wien politische Projektentmacher, die einflußreichen Kreisen einzureden suchen, daß man an die Spitze der ungarischen Regierung nur einen „starken Mann“ zu stellen brauchte, um sofort die Nichtmagyaren für Neuwahlen mobil zu machen. Es sind das abenteuerliche Ratschläge, denen Gehör zu schenken einen unverbesserlichen Fehler begehen hieße, denn eine Niederlage der Krone bei Neuwahlen — und mit einer solchen muß man rechnen — ließe dem Wiener Hof nur noch die Wahl zwischen bedingungsloser Kapitulation oder Anwendung von Gewalt. Vor beiden kann man sich in Wien aber bewahren, wenn man von der magyarischen Nation an das Land appelliert, das heißt Neuwahlen auf Grund einer Wahlordnung ausschreibt, die auch die politische Meinung der Nichtmagyaren zum Ausdruck bringt. Ob hierfür schon die Vermehrung der Wahlorte genüge, oder ob auch eine entsprechende Abgrenzung der Wahlbezirke notwendig wäre, kann unerörtert bleiben. Ein Staatsstreich wäre es allerdings, aber in anderm Sinne, als es der war, den man 1849 mit so wenig Glück versucht hatte. Damals glaubte man eine nicht nur bei den Magyaren tief eingewurzelte Verfassung mit einem Federstrich beseitigen zu können, heute würde es sich aber im Gegenteil darum handeln, die bestehende Verfassung auf eine bessere und breitere Grundlage zu stellen, indem man die Ausübung des Wahlrechts erleichterte und gegebenenfalls auch erweiterte. Ein solcher Staatsstreich würde die nichtmagyarischen Volksstämme mobilisieren; sogar in den reinmagyarischen Wahlbezirken des Alföld wird auch die Forderung

nach Erweiterung des Wahlrechts schon jetzt so kräftig erhoben, daß an einen erfolgreichen Widerstand gegen einen solchen Staatsstreich, ja nicht einmal an eine Passivität der rein magyarischen Wahlbezirke gedacht werden kann. In dem Abgeordnetenhaus, das aus solchen Wahlen hervorginge, würden die Magyaren wahrscheinlich in der Mehrheit sein, aber sich gegenüber sähen sie eine mannhafte Vertretung der nichtmagyarischen Volksstämme, und damit wäre die Kraft ihrer staatsrechtlichen Opposition gebrochen, die nur auf ihrer unumschränkten Herrschaft im ungarischen Parlament, also darauf beruht, daß sie gegenwärtig als die einzigen Repräsentanten des ungarischen Staats der Krone gegenüberstehn.

Vom Standpunkt der habsburgischen Dynastie aus betrachtet erscheint dieser Weg als der allein zum Ziel führende, denn jeder andre würde die Krone in eine ungünstige Position für den Endkampf bringen, der ihr nicht erspart bliebe. Ein paar Jahre Ruhe mögen ja unter den jetzigen Verhältnissen in Österreich viel bedeuten, aber nach einem Kompromisse in diesem Sinne suchen, heißt die Zukunft gefährden und wahrscheinlich auch verlieren.

Für das Ausland kommt allerdings eine andre Frage zunächst in Betracht, nämlich die, ob die Entfesselung der nichtmagyarischen Volksstämme nicht die Erhaltung des Friedens im Osten Europas gefährden möchte.

Die Alleinherrschaft des Magyarentums in Ungarn ist seit dreißig Jahren ein Gegenstand der politischen Berechnung, und besonders in Deutschland hat man sich daran gewöhnt, damit als einem Gegengewicht gegen slawische Einflüsse zu rechnen. Bei allen Sympathien und Antipathien, die man gegenüber den einzelnen Ungarn bewohnenden Volksstämmen empfindet, würde man sich vom Standpunkt einer nur mit Tatsachen rechnenden Politik mit der Herrschaft des Magyarentums in Ungarn und mit der allmählichen Umgestaltung des Landes in einen einheitlichen magyarischen Nationalstaat abfinden können, wenn das Magyarentum die Fähigkeit hätte, seine Bestrebungen zu verwirklichen und so die Aufgaben zu lösen, die ihm in den Augen derer gestellt sind, die es als ein Bollwerk gegen die Gefahr vom Osten betrachten. Ein unbefangener Vergleich der jetzigen Zustände in Ungarn mit denen vor dreißig Jahren zwingt jedoch dazu, diese Frage zu verneinen. Auch die brutalsten gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln haben die Bevölkerungsverhältnisse nicht zugunsten der Magyaren zu verschieben vermocht, den Magyaren aber den Haß aller Nichtmagyaren eingetragen und die Stellung der Monarchie in der orientalischen Frage äußerst ungünstig beeinflusst. Sogar die Juden, die sich doch politisch mit allen magyarischen Parteien vermengt haben, setzen, was die Sprache anlangt, ihren Freunden den härtesten Widerstand entgegen. Noch kürzlich war im Herzen der magyarischen Stammbezirke, in Balassa-Gyarmat, in der Synagoge eine förmliche Revolte ausgebrochen, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte, als der Rabbiner, statt wie bis dahin im polnisch-jüdischen Jargon, in magyarischer Sprache predigen wollte. Daß aber die Nichtmagyaren, wie schon erwähnt worden ist, heute nicht mehr einer Trennung von Österreich und der vollen staatlichen Unabhängigkeit Ungarns widerstreben, weil sie damit rechnen, daß ein selbständiges

Ungarn unter der Alleinherrschaft des Magyarentums kein starkes, lebensfähiges Gebilde sein werde, beweist am besten, daß das Magyarentum unfähig ist, die Völker zwischen den Karpathen, der Save und den transylvanischen Alpen mit sich zu einem einheitlichen politischen, geschweige denn nationalen Ganzen zu verschmelzen. Und spricht nicht die bedenkliche Torheit, mit der die Pester Parteien durch ihre revolutionären Ansprüche das Band zerreißen, das sie bisher mit der Dynastie verband, und das allein die Aufrechterhaltung ihrer Alleinherrschaft ermöglichte, für ihre politische Unfähigkeit? Die Errichtung eines selbständigen Ungarns müßte logischerweise entweder zur Befriedigung der nationalen Ansprüche der Nichtmagyaren und damit zur Depossidierung des Magyarentums oder — und das ist das Wahrscheinlichere — dazu führen, daß die dann zu erwartende Verschärfung der schon jetzt gewalttätigen Regierungsweise zunächst Rumänen, Serben und Kroaten zwingen würde, das Zentrum ihres nationalen Lebens außerhalb der Grenzen des Staats zu suchen. Die Errichtung eines selbständigen Ungarns würde aber auch aus der Grundlage der heutigen, die in der europäischen Politik vor-handnen Gegensätze paralysierenden, Gruppierung der Mächte den konservativsten Bestandteil, die österreichisch-ungarische Monarchie, herausbrechen und damit das politische Gleichgewicht in der Alten Welt zerstören. Die beiden Teilstaaten, die an die Stelle der Monarchie träten, wären zwei politisch und militärisch leistungsunfähige Gebilde, die sich nur widerwillig unter einem Herrscher zusammenhielten — der Abgeordnete Barabas hat ja bei der letzten Rakoczyfeier schon ausdrücklich erklärt: „Wir wollen einen Staat, dessen Bürger niemand anders als dem Gott der Magyaren gehorchen“ —, kurz, das Gebiet der orientalischen Frage wäre um 676000 Quadratkilometer erweitert, es erstreckte sich vom Bosporus bis zum böhmischen Erzgebirge, vom Arlberg bis an die Donaumündungen, und man braucht keine reiche Phantasie dazu zu haben, daß man sich ausmalt, welche neuen, unversöhnlichen Interessengegensätze eine solche Entwicklung der Dinge herbeiführen würde. Wem eine solche Perspektive verlockend erscheint, der mag allerdings jeden Mißgriff, den man in Wien in der Behandlung der ungarischen Sache begeht, mit Befriedigung begrüßen, wer aber der Ansicht ist, daß die Erhaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie als einer die friedliche Gestaltung der Dinge im Orient verbürgenden Macht notwendig ist, der kann nur wünschen, daß die Krise in Ungarn eine Lösung finde, die es der Dynastie ermöglicht, dieses polyglotte Reich und seine Völkerschaften mit fester Hand zu leiten und besonders in Ungarn durch die Heranziehung der Nichtmagyaren zum politischen Leben das Magyarentum aus den revolutionären Bahnen, die es seit 1848 nicht verlassen hat, zur positiven, staatserhaltenden Arbeit zurückzuführen.

